

BFB · Postfach 04 03 20 · 10062 Berlin

Vorsitzende des Ausschusses für Recht
und Verbraucherschutz
Frau Renate Künast
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 23. Juni 2015

**Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten
(Vorratsdatenspeicherung)**

Sehr geehrte Frau Künast,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

mit diesem Brief wende mich in meiner Funktion als Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) an Sie. Anlass sind die Beratungen zum Gesetzentwurf einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (Vorratsdatenspeicherung).

Der BFB vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe in Deutschland. Sie sind Wachstums- und Beschäftigungsmotor: Als Arbeitgeber beschäftigen die rund 1,3 Millionen selbstständigen Freiberufler in Deutschland weit über 3,4 Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 122.000 Auszubildende. Gemeinsam erwirtschaften sie einen Jahresumsatz von rund 381 Milliarden Euro und steuern somit 10,1 Prozent oder jeden zehnten Euro zum Bruttoinlandsprodukt bei. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.

Der BFB lehnt die verdachts- und anlasslose Vorratsdatenspeicherung aus mehreren Gründen ab: Zum einen stellt die anlasslose Speicherung von Verkehrsdaten einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte dar. Die Speicherung von sensiblen Daten lässt Rückschlüsse über die Persönlichkeit und das Umfeld der Bürger zu; auch von Personen, bei denen jegliche Anhaltspunkte für die Verwicklung in schwere Straftaten oder Terrorakte fehlen.

Auch der Europäische Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben aus dieser Erwägung heraus die Vorratsdatenspeicherung sowie die entsprechenden Richtlinien verworfen.

Zum anderen – dies ist der Hauptkritikpunkt des BFB – sehen wir den Schutz von Berufsgeheimnisträgern in Frage gestellt. Die Vorratsdatenspeicherung würde ermöglichen, dass sich auch ohne Bekanntgabe der Kommunikationsinhalte anhand der Verbindungs- und

Standortdaten Rückschlüsse auf Inhalte ergeben, die in den berufsrechtlich geschützten Vertrauenskommunikationsbereich eingreifen; zum Beispiel zwischen Mandant und Steuerberater oder zwischen Patient und Arzt. Da beispielsweise mit den IP-Adressen genaue und umfassende Bewegungsprofile erstellt werden können, würde die Speicherung der Verkehrs- und Standortdaten bereits auf der Datenerhebungsebene in erheblicher Weise das besonders sensible Verhältnis zwischen den Berufsgruppen unserer Mitglieder und ihrer Klientel belasten. Damit wäre der Schutz von Berufsgeheimnissen gefährdet; es bestünde die Gefahr des Datenmissbrauchs. Die vertrauensvolle Inanspruchnahme der von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen wäre kaum noch möglich.

Es ist insofern auch nicht nachvollziehbar, warum nur die Kommunikationsdaten von kirchlichen, sozialen und behördlichen Einrichtungen von der Speicherung ausgenommen werden sollen, während die Daten anderer, ebenso schutzwürdiger Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Ärzte der Speicherung unterworfen werden.

Weiter spricht gegen das Argument der Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelung aus Strafpräventions- bzw. Strafverfolgungszwecken, dass bis heute keinerlei gesicherte empirische Erkenntnisse darüber existieren, dass durch das Speichern der Vorratsdaten ein besserer Schutz vor Straftaten und eine bessere Aufklärung und Strafverfolgung erreicht wird.

Der BFB wirbt im Übrigen dafür, die Erfahrungen zu berücksichtigen, die andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der nationalen Gesetzgebung zum Thema Vorratsdatenspeicherung gesammelt haben.

Der BFB appelliert daher mit Nachdruck an Sie, die vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfs zur Speicherpflicht (und Höchstspeicherfrist) von Verkehrsdaten so zu überarbeiten, dass der Schutz von Berufsgeheimnissen auch künftig gewahrt bleibt. In Abwägung eines angemessenen Verhältnisses von Schutz und Sicherheit auf der einen und Freiheit und Rechtsstaat auf der anderen Seite, muss die vorsorglich anlasslose Speicherung aller Verkehrsdaten absolute Ausnahme bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Horst Vinken
Präsident